

Vogtländischer Anzeiger.

14. Stück.

Freitags den 5. April 1805.

Churf. Sächf. Generale, das Anhalten der Kinder zur Schule und die Bezahlung des Schulgeldes betreffend.

(Fortsetzung.)

4.

Damit die Befolgung dieser Vorschriften desto zuverlässiger zu übersehen seyn möge, so ist an jedem Orte, in Städten und Vorstädten von den Viertelsmeistern oder Gemeinderichtern, auf dem Lande von denen Dorfrichtern, bei dem Anfange jeden Vierteljahres, das ist am 1sten Januar, 1sten April, 1sten July und 1sten October, eine richtige und vollständige Specification sämmtlicher dafelbst befindlicher schulfähiger Kinder, bei einer Strafe von 2 Thälern für jede hierbei zu Schuldengebrachte Nachlässigkeit, in zwei unentgeltlich zu fertigenden Exemplarien, dem unten verordneten Schulgeld-Einnehmer und dem Schullehrer selbst zu übergeben.

5.

Jeder Schullehrer ist verpflichtet, nach Anleitung des ihm zugestellten Verzeichnisses täglich, von welchen der von ihm zu unterrichtenden Kinder die Schule versäumt worden sey, ohne Rücksicht oder Ansehen der Personen, sorgfältigst anzumerken, und ein Verzeichniß aller im Laufe jeden Vierteljahres vorgefallenen Versäumnisse, acht Tage nach Ablauf desselben, dem Pfarrer zu übergeben.

Die hierbei von den Schullehrern zu beobachtende Genauigkeit gehört zu ihren wichtigsten Amtspflichten, und es haben diejenigen, welche aus Trägheit, Menschenfurcht, Gefälligkeit, Eigennuß oder sonst, sich einiger Pflichtvergessenheit hierunter schuldig machen, daß bei Versetzungen oder sonst von ihnen ge-

wünschten Verbesserungen, auf ihre desfalls bei der Behörde angebrachten Gesuche keine Rücksicht werde genommen werden, auch nach Befinden sonstige Ahndung, zu gewarten.

6.

Der Pfarrer hat das ihm zugestellte Verzeichniß durchzugehen, die Strafwürdigkeit oder Verzeihlichkeit der darinnen angezeigten Versäumnisse zu prüfen, und es sodann, mit seinen Erinnerungen und seiner Unterschrift versehen, der Obrigkeit mit möglichster Beschleunigung zu überliefern.

7.

Bei Vermeidung des ernstesten Einsehens haben die Obrigkeiten gegen Aeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche schulfähige Kinder ohne hinreichende Ursache die Schule versäumen lassen, mit gesetzlichem Zwange zu verfahren, und sie, wenn das von ihnen zur Schule anzuhaltende Kind im Laufe eines Quartals über Acht Tage hintereinander, ohne hinlängliche Entschuldigungsurache, außengelieben ist, das erstemal mit dreitägigem, in jedem Wiederholungsfalle aber mit sechstägigem Gefängnisse, unnachsichtlich zu belegen; wobei sich von selbst versteht, daß das Schulgeld wegen des Ausbleibens schlechterdings nicht zurückgehalten, oder verkürzt werden darf.

8.

Nur Krankheit oder Abwesenheit des Kindes, wenn beides zur Gnüge bescheiniget, oder sonst bekannt ist, und diejenigen Gründe, welche der Pfarrer und die Obrigkeit in einzelnen Fällen für zureichend ermesst werden, sind als hinlängliche Entschuldigungsurachen wegen vorgefallener Schulversäumnisse anzusehen.

9.

Damit aber denen Aeltern oder andern Personen,

sonen,

sonen, welche schulfähige Kinder bei sich haben, die ihnen etwa nöthige Beihülfe erwachsener Kinder thunlichermaassen gegönnet werde, so soll überall auf dem Lande, wo es die Localverhältnisse nur immer gestatten wollen, die Schuljugend nach ihren Fähigkeiten in zwei Classen abgesondert, und einer jeden Classe in besondern Stunden der ihren Fähigkeiten angemessene Unterricht ertheilet werden.

10.

Zur Erndtzeit ist auf dem Lande der Unterricht derjenigen Kinder, welche das 10te Jahr ihres Alters erfüllt haben, zwar vier Wochen lang auszusetzen, jedoch sind dergleichen Kinder während dieser Zeit nicht ganz ohne Unterricht zu lassen, sondern sie haben wöchentlich einige Stunden lang die Schule zu besuchen.

Dagegen geht der Unterricht der unter 10 Jahr alten Kinder während der Erndtzeit un-
ausgesetzt täglich fort.

11.

Da es überdieses geschehen kann, daß Aeltern oder Pflegeältern erwachsener Schulkinder auch außer der Erndte des Beistandes derselben nicht entbehren können, so soll zwar in dringenden Fällen dieser Art, wenn solche zur Gnüge bescheiniget worden sind, das Ausbleiben der Kinder aus den ansonst von ihnen zu besuchenden Schulkunden, nach dem Ermessen des Pfarrers und der Obrigkeit, als entschuldiget angesehen werden: jedoch müssen solche Kinder auch während dieser Zeit nicht ohne allen Unterricht geblieben, sondern täglich eine Stunde, oder wenigstens wöchentlich einige Stunden lang, in die Schule geschickt worden seyn.

12.

Alle die Schule besuchenden Kinder sind im Christenthume, im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterweisen.

Auch der Unterricht im Schreiben, ingleichen in der Zahlenkenntnis und der Erlernung des Ein mal Eins, als der Vorbereitung zum Rechnen, nimmt bald nach dem Eintritte des Kindes in die Schule seinen Anfang.

Ob ein Kind die zum Rechnen erforderliche Fähigkeit habe, darüber hat nur der Schullehrer und, nach Befinden, der Pfarrer zu urtheilen; mithin haben Aeltern, Vormünder, Lehr- und Dienstherrn sich aller dießfalligen Einmischung zu enthalten.

13.

Von der ersten Woche des Schulunterrichts an bis zum Ende der Schuljahre müssen Aeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren für die von ihnen zur Schule zu schickenden Kinder das für den Unterricht im Christenthume, im Lesen, Schreiben und Rechnen, jeden Ortes gewöhnliche oder vorgeschriebene Schulgeld, ohne Unterschied, ob das Kind zur Schule gekommen sey, oder nicht, oder ob sein Ausbleiben durch Krankheit, Abwesenheit und sonst zu entschuldigen sey, oder nicht, bezahlen. Für arme Kinder ist es aus der Armenkasse zu entnehmen, oder von der Gemeinde, die zu deren Versorgung verbunden ist, einzubringen. Nur diejenigen bleiben von Erlegung des Schulgeldes überhaupt befreiet, welche, wie oben §. 2. erwähnt ist, nach den Landesgesetzen Hauslehrer zu halten befugt sind; oder die ihre Kinder zu Erlernung alter Sprachen und höherer Wissenschaften in sogenannte gelehrte Schulen, nachdem sie bereits die ersten Elemente der nöthigen Kenntnisse in den Schulen ihrer Wohnorte erlernt haben, mit Genehmigung der Inspection, und nach vorgängiger Prüfung der Kinder durch den Superintendenten, bringen wollen, nicht aber diejenigen, die außerdem zu Entnehmung der Kinder aus der Orts-Schule nach §. 2. besondere Concession erhalten.

14.

In jeder Stadt, oder Dorfgemeinde ist zur Einnahme des Schulgeldes ein eigener Einnahmer von dem Superintendenten und der Gerichtsobrigkeit zu bestellen und zu verpflichten; mehrere kleine, zu einem gemeinschaftlichen Kirchspiele gehörige, und einander nahe gelegene Orte können einen gemeinschaftlichen Einnahmer haben.

(Der Beschluß folgt.)

Kalter

Kalter Winter im Jahr 763.

Der jetzige lange und kalte Winter hat viel Klagen erregt; aber was müssen die Leute erst in obengenanntem Jahr geklagt haben, wo, wie Mirander in seiner Düringischen Chronika erzählt „ein grausam kalter Winter gewesen, wovon nicht allein die Menschen und das Vieh, sondern auch die Bäume Schaden genommen. Diese Kälte hat angefangen am ersten Tage Octobris und hat gewährt bis im Februarium, davon das Meer an etlichen orten in die 300 Meylen weit hineyn gefroren, an etlichen orten in die 30 Ellen dick. Die Saala und andere dergleichen Wasser sind gar nahe bis zu grunde auß gefroren; darauf ein Schnee nach dem andern gefallen, der an vielen orten auf den Eiß zwanzig Ellen hoch gelegen.“

Der treue Hund.

Von der Treue des Hundes und von der Anhänglichkeit an seinen Herrn sind viel rührende Beispiele bekannt. Hier ist ein neues Beispiel dieser Art. Zwei Hauptleute von dem zu Lemberg in Garnison stehenden Infanterie-Regimente Prinz de Ligne reisten in diesem Frühjahr nach Wien. Einer derselben hatte einen schönen Liegerhund, den er sehr liebte. Aus Besorgniß, Angelegenheiten mit ihm auf der Reise zu haben, ließ er ihn bei seiner Wirthin zurück. Der Hund vermistete sogleich seinen Herrn; er lief zur Wachtparade, suchte ihn in den Kaffee- und Gasthäusern, und trieb dieses Nachsuchen drei Tage lang. Da kam er nach Hause, trug Pantoffeln und Mütze seines Herrn in die Mitte des Zimmers, legte sich daneben,

ließ das ihm hingestellte Fressen und Saufen unangerührt, und verschied nach einigen Tagen, offenbar vor Traurigkeit.

Neuerfundene Maschine zum Anglisiren der Pferde.

Der Kürschmid Hörb in Rastatt hat eine Methode erfunden, wie die Pferde, sobald sie anglisirt worden sind, behandelt werden können. Bisher pflegte man, gleich nach der Operation des Anglisirens, an das äußerste Ende des Schweifes eine Schnur anzubinden, diese über eine oben an der Decke des Stalles befindliche Rolle zu ziehen, und sie unten mit einem Gewicht von 16 bis 18 Pfund zu beschweren, durch welches der Schweif unaufhörlich emporgehalten ward. Dadurch ward aber die Vernarbung und Heilung erschwert und mancherlei Zufällen ausgesetzt, und das Pferd durfte sich 16 bis 20 Tage lang nicht niederlegen, sondern mußte unablässig stehen bleiben, wovon ihm nicht selten die Füße anschwellen und die Freßlust vergieng. Nunmehr hat Hr. Hörb eine leichte Maschine erfunden, die 4 Rollen und zwei elastische Federn hat. Diese wird auf dem Rücken des Pferdes befestiget und vermittelst derselben der Schweif bis zu seiner gänzlichen Heilung, die in 16 bis 18 Tagen erfolgt, in einer halbmondförmigen Richtung erhalten. Gleich nach den ersten 24 Stunden darf das Pferd sich niederlegen, und es kann während der Heilung täglich spazieren geführt werden. Diese Maschine und die Behandlung des Pferdes hat Hr. Hörb schon an 8 kostbaren Pferden versucht und vollkommen bewährt gefunden. Der Doctor Anna in Rastatt wird diese Maschine und die Lehre, worauf sich ihre Anwendung

dung

dung gründet, beschreiben und mit einem Kupfer erläutert, herausgeben.

Vermehrung des Honigertrags.

Ein Landwirth im Manche-Departement bedient sich folgenden Mittels, um den Honigertrag zu vermehren. Am 8ten oder 9ten August stürzt er die vollen Bienenkörbe um, und setzt leere Körbe darauf, mit Querstechchen, wie gewöhnlich, versehen. Die Bienen steigen hinauf, bauen ihn voll, und füllen ihn mit Honig. Zu Anfang des Septembers schneidet er den neuen Korb mit einem Drathe vom alten ab, nachdem er zuvor auf denselben mit Stechchen lange genug geschlagen, um die Bienen zu zwingen, sich wieder herunter in den alten Korb zu begeben.

Die Eier zu vermehren.

In Rumwieth, einem Flecken nahe bei Lütich, wohnt ein Pächter, dessen Hühner eben so gut im Winter, als im Sommer, legen. Von diesen Eiern soll jedes an 9 Loth wiegen und die meisten sollen zwei Dotter haben. Dieß bewirkt er durch folgendes Hühnerfutter: Er thut die äußern Schaaalen des Leinsaamens, Knoten genannt, in einen Backofen, und dörret sie darin. Hierauf läßt er sie in der Mühle mahlen und das Mehl alsdann in Wasser siedeln. Dann vermischt er diese Art von Kleien mit Weizenkleien und mit dem Mehl von gemahlten Eicheln. Aus diesen Substanzen bereitet er ein wohl durchknetetes Brod, das er den Hühnern in kleinen Stücken, die so groß, wie eine Bohne sind, zu fressen giebt. Die

Verhältnisse aller drei Substanzen sind einander gleich, d. h. nimmt man von einem so viel, als von dem andern, um die gesammte Masse zuzubereiten.

Kartoffelkäse.

Man nehme eine hinlängliche Anzahl Kartoffeln, und koche sie ab. Man schäle sie hierauf und knete sie mit den Händen zu einem Brei. Jetzt wenge man frisch ausgepreßten Käse in gleicher oder geringer Quantität zu den Kartoffeln, bis das Ganze eine hinlängliche Consistenz hat. Man salze dieses Gemenge, und streue gestoßne Gewürznelken und Lorbeeren darüber. Einen Tag lang lasse man diese Mischung, wohl verdeckt, ruhig stehen, damit sie etwas gähre. Man mache nachher kleine Käse auf die gewöhnliche Art davon. Je älter sie werden, desto besser sind sie.

N a t h s e l.

Ich sollt in mir das Gegentheil des Hauptes finden,
Doch trag' ich selbst ein stattlich Haupt;
nur wißt,
Daß dieses Haupt der Schwanz von allen Schwänzen ist.
Hauptlos bleib' ich mir gleich von vorn und hinten;
Nur suchet diese Gleichheit nicht im Sinn der Zeichen,
Denn da muß oft des Anfangs süße Lust,
Die frische Glut der liebberauschten Brust,
Gar bald dem Ueberdruß und bitterer Kälte weichen.

14.
B e i l a g e
des
V o g t l ä n d i s c h e n A n z e i g e r s.

N e u i g k e i t e n.

Die Landstände des Churfürstenthums Wirtemberg haben in Betreff der neuerlich vorgefallenen Verhaftungen und besonders wegen der bei diesem Prozeß nicht genau befolgten landesverfassungsmäßigen Procedur bei ihrem Churfürsten Vorstellung thun lassen. — Es heist, daß bald die Preuß. Prinzen und Minister das Band der Franz. Ehrenlegion tragen würden, wogegen der Kaiser und die Prinzen von Frankreich ein gleiches mit dem Preuß. schwarzen Adlerorden thun werden. — Der Teutsch-Oesterreich. Kaiser wird in diesem Monate seine Reise nach Venedig antreten. — Die Krönung Napoleons zum König von Italien (welche Würde er jedoch nur so lange bekleiden will, bis Ruhe

und Ordnung in Europa hergestellt ist) ist auf den 23. May als den Himmelfahrtstag festgesetzt. — Die Russ. Truppen in Persien haben eine große Niederlage erlitten, und ihre halbe Artillerie verloren; deswegen haben sie auch Erivan und Lissis räumen müssen. — Für England sind unangenehme Nachrichten aus Ostindien eingegangen. Abgerechnet daß die Flotte des Adm. Lincolns den Englischen Kauffahrern viel Nachtheil zugesügt, ist ein ganzes Corps von 7 Bataillons unter Gen. Monson von dem Holkar fast gänzlich ausgerieben worden. Einiger Balsam für diese Wunde ist die Einnahme der Hauptstadt des Holkar, Indore, durch den Gen. Morray.

Daß Herr Friedrich Ferdinand Marktsteins, Bürgers und Baumwollenwaarenhändlers vor dem Syrauer Thore alhier gelegenes Wohnhaus und Gärtchen nächstkommenden 10ten Junii a. c. öffentlich subhastiret werden soll, wird Rathswegen hierdurch bekannt gemacht. Das Subhastationspatent nebst der Consignation ist unterm alhiefigen Rathhause öffentlich angeschlagen. Plauen den 30. März 1805.
Bürgermeister und Rath das.

Nachdem wir gesonnen sind, den hiesigen untern Rathspleichplatz mit dazu gehörigem Waschhause auf einige Jahre von Walpurgis a. c. an wiederum zu verpachten; Als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht; und können diejenigen, welche diesen Bleichplatz zu erpachten Willens sind, sich nächstkommenden 8ten April a. c. vor uns auf dem Rathhause anmelden und gewärtig seyn, daß selbiger dem Meistbietenden auf einige Jahre Pachtweise werde überlassen werden. Wornach sich zu achten. Plauen den 4. April 1805.
Bürgermeister und Rath das.

Da durch das Fahren mit Schubkarren die Pforte hinunter die dortigen Stufen sehr beschädiget werden, auch durch das Fahren mit Schubkarren auf dem über die Elster zwischen dem Weiden-Aengerchen und der Hofwiese-gelegten Stege derselbe leidet: so wird dieses Fahren mit Schubkarren die Pfortenstufen hinunter und über erwähnten Steg hiermit bei einem alten Schock Strafe verboten. Plauen den 1 April 1805.
Bürgermeister und Rath das.

In der Nacht vom 3. bis 4. April ist durch nächtlichen Einbruch durch den Backofen und Küche in der obern Schulstube zu Rodau gestohlen worden: 1) Eine silberne zweigehäufige Uhr mit einem blauen emailirten Zifferblatt, wo an beiden Seiten weibliche Figuren stehen, woran eine stählerne Kette und ein silbernes Petschaft mit I. C. B. K. 2) Eine silberne zweigehäufige Uhr, woran eine silberne Kette, Petschaft und Schlüssel; auf dem Petschaft war der verzogene Name I. K., auf dem Schlüssel stand 4 Mariengroschen. 3) Zwei große zinnerne Bratenschüsselfen, alter Façon. 4) Zwei Randschüsseln mit Griffen, mit M. bezeichnet. 5) 1½ Duzend zinnerne Teller. 6) Eine Barbierschüssel. 7) Drei mit Silber beschlagene meerschäumene Pfeifenköpfe mit Rohren. 8) Ein grauer Oberrock mit schwarzem Kragen. 9) Ein Paar schwarze Ueberhosen und schwarze Weste. 10) Wäsche und Nähterei, als: Haubenflecke, Spitzen und Band, ohngefähr 8 Thaler am Werth. 11) Ein porcellainener Pfeifenkopf mit dem Motto: Halte die Gelübde. 12) Einiges Geld. Alle Herren Uhrmacher und Zinngießer, auch andere

Personen, denen etwas von obigen Sachen zum Verkauf angeboten wird, werden ersucht, auf oben beschriebene Sachen genaues Augenmerk zu richten, und deren Verkäufer anzuhalten, auch wenn etwas heraus zu bringen wäre, werde ich dafür Erkenntlichkeit leisten, damit dergleichen Frevler zur Strafe und Verantwortung gezogen werden können.

Rodau den 4. April 1805.

Just Christian Balthasar Keller, Schullehrer.

Auf höchsten Befehl soll eine Quantität Stockholz, wovon 167 Elastern auf Rottenheyder und 138 Elastern auf Landesgemeinde-Revier, Schönecker Waldung, befindlich sind, den 22. dieses Monats, an den Meistbietenden in der Rentamts-Expedition zu Delsnitz, gegen baare Bezahlung versteigert werden; Ein solches wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Forstamt Voigtsberg, am 2. April 1805.

Mit Auszahlung der Gewinne 3ter Classe der von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, zum Besten der allgemeinen Armen, Waisen, und Zuchthäuser gnädigst angeordneten 35ten Lotterie, wird den 17. April d. J. gegen Zurückgabe des Originallooses, und anders nicht, der Anfang gemacht. Kann der Interessent aber die Bezahlung desselben nicht erhalten: so hat sich derselbe während der im 9ten Artikel des Plans bestimmten 6 wöchentlichen Frist von dem bey dieser Classe in den Listen bestimmten Zahlungs-Termin an gerechnet, und zwar: wenn das Loos aus einer Subcollection ist, bey dem Hauptcollecteur, ist es aber aus einer Hauptcollection, bey der Lotterie-Haupt-Expedition mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Looses schriftlich zu melden.

Die Loose zur Vierten Classe, deren Ziehung den 6ten May d. J. geschieht, müssen bey Verlust derselben 8 Tage vorher mit 4 Thlr. 4 Gr. mit Inbegriff des Aufgeldes erneuert werden.

Dresden, am 27. März 1805.

Churf. Sächs. Armen-, Waisen- und Zucht-Haus-Lotterie-Haupt-Expedition.

Auf Hochfürstl. Specialbefehl soll das Domainenguth Döblau mit einer ansehnlichen Brauerey und Schäferey, ingleichen dem dazu geschlagenen Guthe Rothenthal, woselbst sich eine neu und vollständig eingerichtete Brandweimbrennerey und Rind- und Schweine Viehmastung, ingleichen eine Mühle mit einem Mahlgang befindet, auf sechs nach einander folgende Jahre, und zwar von Johannis d. J. an öffentlich verpachtet werden, und ist hierzu der 13te April d. J. wird seyn der Sonnabend nach Palmatum zum Licitationstermin anberaumet worden. Es werden daher alle Pachtliebhaber andurch veranlaßt, an gedachtem Tage Vormittags bey Fürstl. Neußplauisch. Cammer allhier zu erscheinen, ihre Gebote anzubringen und sich zu gewärtigen, daß mit dem annehmlichsten sein bisheriges Wohlverhalten, landwirthschaftliche Kenntnisse und solide Vermögensumstände sofort sattsam bescheinigenden Licitanten, bis auf hohe landesherrliche Genehmigung, der Pachtcontract werde abgeschlossen werden. Ueber die dem Pachtcontract zum Grunde zu legenden Bedingungen, so wie überhaupt über die Beschaffenheit der genannten Güther und die vorhandenen Inventaria können bey dem Cammersekretär Reiz allhier Erkundigungen eingezogen werden. Reiz, den 12. März 1805. Fürstl. Neuß-Pl. Cammer das.

Es sind noch zwei Plätze in meinem Reisewagen auf jegige Ostermesse offen. Wer davon Gebrauch machen will, melde sich bei C. G. Heynig.

Es ist in der Stadt oder von da nach Beilsdorf am vergangenen 25ten März ein Postbuch, mit einigen Briefen, welche an Herrn Cammerherrn von Raundorf waren, verloren worden. Der Finder wird gebeten, es beim Koch Sturm in Beilsdorf oder im Int. Comt. gegen 12 gr. Douceur abzugeben.

Ein Wohnhaus vor dem Straßberger Thore mit einer Stube und Stubenkammer, Bodenkammern, nebst Keller steht aus freier Hand zu verkaufen.

Ein blecherner Ofen-Aufsatz ist zu verkaufen.

Ein Tobakspfeife ist gefunden worden. Nähere Auskunft erfährt man im J. C.

Getraidepreis hiesiger Stadt den 30. März 1805.

Waizen, 1 thlr. 21 gr. Korn, 1 thlr. 13-18 gr. Gerste, 1 thlr. 1-3 gr. Hafer, 13-14 gr. Fleisch-Laxe pr. Pfund: Rindfleisch 2 gr. 6 pf. Schweinefleisch 3 gr. 6 pf. Schöpffleisch 2 gr. 4 pf. Kalbfleisch 1 gr. 4 pf.